

	Gegenst. d.
Wälder in den geordneten Landbesitznissen — die wegen deren Beschaffenheit größerer Bestimmungen.	247.
Wägrichter f. Ordnungsgüter.	
Naturerbfindende, Vorräthe u. in den geordneten Landbesitznissen — Bestimmungen über deren Besch.	274.
Natur- und Kunstgegenstände — deren freie Ein- und Ausfuhr.	245-246.
Raumburg-Geiß, Stift — welche Summen von dessen Reverscapitalien dem Königsreiche Sachsen verbleiben.	275.
„ „ „ — dessen Steuerdecan f. Steuerdecan. „ „ „ f. Werseburg.	
Niederlaufsig — deren Ansprüche hinsichtlich ihrer Strafsachen an die 45te Verordnung betrefend.	209.
Oberlaufsig — deren ständliche Einrichtungen f. Stiftungen, fremde — „ und Niederlaufsig — auf die bezügliche Gesetzl. und den Wittenberger Kreis, aus Königl. Edkfl. Cassen gestifteten Bes- schl. verordnet die Königl. Edkfl. Vergütung.	274.
Ordnungsgüter, wozu einige derselben — Vereinigung wegen der von selbigen der Universität Leipzig, auch den Land- und Hörschule zu Weissen und Oranien, Königl. Verord. Ertheilung zu genehmigten Verord.	204-205.
Pächter f. Beamte.	
Patrimonialgerichtliche über Grundstücke und Unterthanen im jetzigen Gebiet.	247-248.
Präsidenten einiger Kländer der Meißnerischen, Weissenfischen und Wei- denischen Gerichte — Bestimmungen wegen deren Jurisdiction.	272.
„ Martenberger u. in welcher Weise sie von der Königl. Edkfl. sich oder Königl. Preussischen Vergütung verhalten werden.	262.
Pension- und Gratifications-Cassen, keine ständliche — deren Wohlfahrt.	301-302.
Perdiquations-, Lieferungs-, Äquivalentgelber- und Central- steuer-Regulierungsbeirath — die darüber zwischen Sachsen und Preussen abgeschlossene Convention vom 25ten Juli 1827.	329-332.
„ „ „ f. Centralsteuer-Commission.	
Personalenforüche der im jetzigen Gebiete mit Grundbesitzigen Angehörigen — Bestimmungen betröfend.	251.
Personalsachen, f. Rechtsfachen §. 3.	
Pforta, Schule — Abtheilung deren Grund. „ „ „ f. Stiftungen.	298-299.
Prästationen, ständliche — deren Wohlthätig- „ „ „ f. Finanzen.	245.
Preussische und Sachsen bezogenen Beziehungen und für selbige, während	